



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache T-600/15

Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) u. a. gegen Europäische Kommission

„Nichtigkeitsklage — Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Sulfoxaflor — Aufnahme in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit“

Leitsätze – Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 28. September 2016

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Betroffenheit — Kriterien — Verordnung der Kommission über die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor — Von einem Imkerverband und Umweltschutzvereinigungen erhobene Klage — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV ; Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnungen Nr. 540/2011 und 2015/1295 der Kommission)

2. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Kriterien — Beteiligung an Entscheidungsverfahren — Unzulänglichkeit für die Feststellung einer unmittelbaren Betroffenheit*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV ; Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnungen Nr. 540/2011 und 2015/1295 der Kommission)

3. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Betroffenheit — Kriterien — Möglichkeit, die Zulässigkeitsvoraussetzungen durch Berufung auf den Grundsatz des Umweltschutzes und das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Frage zu stellen — Fehlen*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV ; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 37 und 47)

4. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Betroffenheit — Kriterien — Möglichkeit, die Zulässigkeitsvoraussetzungen durch Berufung auf das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus) in Frage zu stellen — Fehlen*

(Art. 216 Abs. 2 AEUV und Art. 263 Abs. 4 AEUV; Übereinkommen von Århus, Art. 9 Abs. 3)

1. Ein Imkerverband und Umweltschutzvereinigungen sind nicht unmittelbar betroffen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV; daher sind ihre Klagen auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung 2015/1295 zur Genehmigung des Wirkstoffs Sulfoxaflor gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung Nr. 540/2011 unzulässig.

Die Durchführungsverordnung 2015/1295, die zum Ziel hat, den genannten Wirkstoff unter bestimmten Bedingungen als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln nach der Verordnung Nr. 1107/2009 zu genehmigen und diesen Stoff in den Anhang der Durchführungsverordnung Nr. 540/2011 hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe aufzunehmen, wirkt sich nämlich unmittelbar auf die Rechtsstellung der Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit haben, das Inverkehrbringen von sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmitteln zuzulassen, wenn ein dahin gehender Antrag gestellt wird, und auf die Rechtsstellung derjenigen Personen aus, die potenziell eine Zulassung zum Inverkehrbringen solcher Pflanzenschutzmittel beantragen, nicht aber auf die Rechtsstellung des Verbands und der Vereinigungen.

Was die rechtlichen Auswirkungen dieser Verordnung auf das Eigentumsrecht und das Recht auf unternehmerische Freiheit der Mitglieder des genannten Imkerverbands angeht, so betreffen diese wirtschaftlichen Konsequenzen zum einen, selbst wenn die Verwendung von sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmitteln tatsächlich geeignet sein sollte, die unternehmerischen Tätigkeiten der Mitglieder dieses Verbands zu gefährden, nicht deren Rechtsstellung, sondern allein deren faktische Lage. Zum anderen setzt diese behauptete Bedrohung noch die Zulassung des sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmittels durch einen Mitgliedstaat voraus. Die Genehmigung von Sulfoxaflor hat jedoch nicht automatisch die Erteilung einer solchen Zulassung zur Folge; letztere unterliegt vielmehr der Ausübung eines beträchtlichen Ermessens und eines erheblichen Handlungsspielraums durch die Mitgliedstaaten.

Zudem würde es sich, soweit sich die angefochtene Handlung auf das Ziel der von Umweltschutzvereinigungen durchgeführten Kampagnen auswirkte, nur um eine faktische und nicht um eine rechtliche Auswirkung handeln.

(vgl. Rn. 24-26, 31-33, 40-42, Tenor 1)

2. Im Rahmen der Beurteilung der Klagebefugnis eines Klägers für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen eine Handlung der Union gestattet zwar in bestimmten Fällen der Umstand, dass diese Partei an dem dem Erlass der angefochtenen Handlung vorausgehenden Verwaltungsverfahren beteiligt war, es zusammen mit anderen Umständen, ihn als von dieser Handlung individuell betroffen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV zu qualifizieren; eine solche Beteiligung lässt hingegen nicht die Schlussfolgerung zu, dass die betreffende Handlung einen Kläger unmittelbar betrifft.

(vgl. Rn. 44)

3. Art. 37 und 47 der Charta der Grundrechte stellen die Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV und insbesondere des Kriteriums der unmittelbaren Betroffenheit, wie sie sich aus der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte ergibt, nicht in Frage.

Art. 37 der Charta enthält nämlich nur einen Grundsatz, der eine allgemeine Verpflichtung der Union hinsichtlich der im Rahmen ihrer Politiken zu verfolgenden Ziele vorsieht, und nicht das Recht, in Umweltangelegenheiten vor den Unionsgerichten Klage zu erheben. Art. 47 der Charta zielt nicht darauf ab, das in den Verträgen vorgesehene Rechtsschutzsystem und insbesondere die Bestimmungen über die Zulässigkeit direkter Klagen bei den Gerichten der Europäischen Union zu ändern.

(vgl. Rn. 47, 49, 52)

4. Die von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, haben keinen Vorrang vor dem Primärrecht der Union, so dass auf der Grundlage dieses Übereinkommens keine Abweichung von Art. 263 Abs. 4 AEUV zugelassen werden kann.

Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus enthält keine unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtung, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte. Daher können sich Rechtsuchende vor den Unionsgerichten nicht unmittelbar auf Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus berufen.

Schließlich ist Art. 263 Abs. 4 AEUV in seiner Auslegung durch die Unionsgerichte mit Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus nicht unvereinbar. Vielmehr unterwirft nämlich das Übereinkommen von Århus selbst, durch die Formulierung „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, die Rechte, die durch seinen Art. 9 Abs. 3 den Mitgliedern der Öffentlichkeit übertragen werden sollen, der Voraussetzung, dass diese die Zulässigkeitskriterien nach Art. 263 Abs. 4 AEUV erfüllen.

(vgl. Rn. 56, 58-60)